

Schulordnung

Schul- und Hausordnung in kürzester Form

Rücksicht auf die Mitmenschen
Rücksicht auf den Schulbetrieb
Rücksicht auf das Gebäude

Art. 1 Schulzeit und Ferien. Die Schulzeit ist im Stundenplan festgehalten. Pausen, Mittagszeit der Tagesschülerinnen und -schüler, Sportanlässe, Schulreisen und Exkursionen gelten auch als Schulzeit. Die Ferien richten sich nach dem Ferienplan der ISA Privatschule AG.

Art. 2 Absenzen und Urlaub. Absenzen sind am ersten Halbtage telefonisch mitzuteilen. Um möglichst Störungen des Schulbetriebs zu vermeiden, soll dies zwischen 07.30 und 07.45 Uhr bzw. vor 13.00 Uhr geschehen. Bei der Wiederaufnahme des Unterrichts ist die beglaubigte Absenzmeldung im Planheft vorzuweisen. Die Nichteinhaltung dieser Regelung gilt als unentschuldigte Absenz. Krankheitsbedingte Absenzen von mehr als 3 Tagen erfordern zwingend ein Arztzeugnis.

Für jede im Voraus bekannte Abwesenheit ist rechtzeitig Urlaub einzuholen. Für Einzellektionen ist die betreffende Fachlehrperson zuständig, alle andern Urlaubsgesuche sind an die Schulleitung zu richten. Arzt- und Zahnarztbesuche sollten soweit möglich ausserhalb der Schulzeit erfolgen.

Art. 3 Schulareal. Das Schulareal umfasst das Schulgebäude Holzwiesstrasse 12 mit dem abgegrenzten Umschwung. Die Tiefgarage, das Wohnhaus Holzwiesstrasse 10 sowie die übrigen Gebäude der Umgebung dürfen von unseren Schülerinnen und Schülern nicht benützt werden. Das Trottoir gehört nicht zum Schulareal.

Art. 4 Pause, Mittagspause und Essen. Während der Schulpause darf das Schulareal nicht verlassen werden. Die Abgrenzung zwischen dem Schulareal und der übrigen Umgebung ist strikte einzuhalten. Tagesschülerinnen und -schüler verbringen die Mittagspause ausschliesslich im Schulareal unter Aufsicht. Sie können ihr Essen mitbringen oder das Mahlzeitenangebot der ISA Privatschule AG benützen.

Schülerinnen und Schüler, die zu Hause essen oder mit Einwilligung der Schulleitung und der Eltern ihre Mittagspause anderswo verbringen, befinden sich frühestens 10 Minuten vor Unterrichtsbeginn wieder auf dem Schulareal. In beiden Fällen liegt die Verantwortung ausserhalb des Schulareals bei den Eltern.

Art. 5 Lehr- und Fächerplan. Für alle Schülerinnen und Schüler, die das obligatorische 9. Schuljahr noch nicht erfüllt haben, richtet sich die Fächerwahl nach dem Lehrplan des Kantons St. Gallen. Die Schülerinnen und Schüler des freiwilligen 10. Schuljahres können ihren Fächerplan nach ihren Bedürfnissen zusammenstellen. Änderungen können nur zu Semesterbeginn erfolgen. Die Eltern bestätigen durch ihre Unterschrift ihr Einverständnis mit dem gewählten Fächer- und Stundenplan.

Art. 6 Schulmaterial. Das von der Schule zur Verfügung gestellte Material ist mit aller Sorgfalt zu behandeln. Bei Beschädigung und/oder Verlust haftet jede Schülerin und jeder Schüler bzw. dessen Eltern im Umfang der Neuanschaffungskosten. Das leihweise abgegebene Schulmaterial wird in einer Inventarliste eingetragen und dessen Erhalt durch alle Schülerinnen und Schüler mit ihrer Unterschrift bestätigt. Am Ende des Schuljahres ist es vollständig, funktionsfähig und in einwandfreiem Zustand zurückzugeben.

Art. 7 Zeugnisse. An jedem Semesterende erhalten alle Schülerinnen und Schüler ihre Zeugnisblätter, die über Leistung, Begabung, Arbeitscharakter und Verhalten Auskunft geben.

Art. 8 Versicherungen. Sämtliche Versicherungen sind Sache der Schülerinnen und Schüler. Insbesondere besitzt die ISA Privatschule AG keine Diebstahlversicherung. Jede diesbezügliche Haftung wird abgelehnt.

Art. 9 Rauchen, Alkoholkonsum und sonstige Drogen. Das Rauchen und der Konsum alkoholischer Getränke sowie sonstiger Drogen sind in allen Schulräumen, auf dem ganzen Schulareal, auf dem Schulweg und bei sämtlichen Schulanlässen verboten. Im Schulareal gilt auch ein striktes Kaugummiverbot. Bei erwiesenem Drogenkonsum steht der ISA Privatschule AG das Recht zu, die betreffende Schülerin resp. den betreffenden Schüler vom Unterricht auszuschliessen oder von der Schule zu weisen. In beiden Fällen ist das Schulgeld für das laufende Schulquartal als pauschalisierte Entschädigung geschuldet.

Art. 10 Velos und Mofas. Diese sind auf dem von der ISA Privatschule AG bestimmten Abstellplatz geordnet zu parkieren. Im Übrigen gilt die Velo- und Mofaordnung, die jede Schülerin und jeder Schüler bei Schuljahresbeginn erhalten hat.

Art. 11 Garderobe. Die Schuhe müssen in der Garderobe gelassen werden. Im ganzen Schulhaus werden Finken getragen (keine Turnschuhe oder Zockel).

Art. 12 Schule und Elternhaus. Unsere Unterrichts- und Erziehungsziele werden am besten erreicht, wenn Schule und Eltern eng zusammenarbeiten. Durch Elternabende, Elternbesprechungen und sofortige Kontaktaufnahme in besonderen Fällen sollen der Kontakt und die Zusammenarbeit vertieft werden.

Für das Verhalten ihres Kindes ausserhalb des Schulareals und auf dem Schulweg sind ausschliesslich die Eltern verantwortlich. Rufschädigendes Verhalten auf dem Schulweg kann je nach der Schwere des Vorfalles den Schulausschluss nach sich ziehen.

Art. 13 Anpassungen der Schulordnung / Besondere Weisungen. Die Schulleitung der ISA Privatschule AG kann diese Schulordnung jederzeit den Erfordernissen des Schulbetriebes anpassen. Jede Schülerin und jeder Schüler hat zudem die besonderen Weisungen der Schule hinsichtlich des Schulbetriebes und seines persönlichen Verhaltens (siehe im Planheft auch „Mein richtiges Verhalten“, „Mein Verhalten bei den Hausaufgabenstunden“, „Mittagszeit am ISA“, „Kleiderordnung“, „Computer-Benutzerordnung“) zu befolgen.